

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "TURNVEREIN 1994 LANGENLONSHEIM"
2. Der Sitz des Vereins ist Langenlonsheim.
3. Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen und trägt danach den Zusatz e.V. .
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein wird Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit. Dies wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein dient der Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursportes.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Entsprechendes gilt für die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden.

§ 3 Selbstlosigkeit/Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereines dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft/Stimmberechtigung

1. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jeder natürlichen und juristischen Person frei, die sich der Satzung, den Zielen des Vereins und den Wettkampfbestimmungen der Verbände verpflichtet.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16.Lebensjahr an. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 18.Lebensjahr. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann bei Personen unter 16 Jahren von einem gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.
3. Förderer können natürliche und juristische Personen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand und informiert den AntragstellerIn.
5. Personen, die sich um die Sache des Vereins oder des Sportes allgemein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Anerkennung als Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder erhalten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod oder durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt kann jeweils zum 30.06. bzw. zum 31.12. eines jeden Jahres schriftlich an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch Vorstandsbeschluß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Als ein Grund zum Ausschluß gilt auch ein unfaires, unsportliches Verhalten. Bei minder schweren Verstößen kann vom Vorstand auch ein Verweis und/oder ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins beschlossen werden.

Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung, ordnungsgemäßen Sachverhaltsklärung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Angabe der Gründe und Hinweis auf die Rechtsmittel dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluß kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand Widerspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf Antrag Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen stunden, ganz oder teilweise erlassen.
3. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Die Mitgliederversammlung kann eine gesonderte Beitragsordnung beschließen.

§ 7 Organe

Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist unter Mitteilung der Tagesordnung alle zwei Jahre im 1. Quartal vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt im wesentlichen über:
 - die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl der RechnungsprüferInnen,
 - die Anträge auf Satzungsänderung,
 - die Aufgaben des Vereins,
 - die Auflösung des Vereins,
 - die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren,
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt wird.

7. Die Mitgliederversammlung wird von dem/von der Vorsitzenden des Vereins oder einem/er der StellvertreterInnen eröffnet, geleitet und geschlossen.

Der VersammlungsleiterIn stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung, die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie die Beschlußfähigkeit fest.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können mit Zustimmung des Vorstandes zugelassen werden.
10. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse durch offene Stimmabgabe mit einfacher Mehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 1. dem/der 1.Vorsitzenden
 2. dem/der 2.Vorsitzenden
 3. dem SchatzmeisterIn
 4. dem SchriftführerIn

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind der/die 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam sowie der/die 1. oder 2. Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem Vorstand
 - dem stellvertretenden SchatzmeisterIn
 - dem stellvertretenden SchriftführerIn
 - soweit vorhanden, den AbteilungsleiterInnen und JugendvertreterInnen
3. Der Vorstand übt seine Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus.
4. Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Wahl des Vorstands

Der erweiterte Vorstand - mit Ausnahme der AbteilungsleiterInnen und JugendvertreterInnen - wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Nur Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode ist der Restvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 11 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei besonderem Vereinsinteresse Ausschüsse und Kommissionen bilden und einberufen.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der/Die Ausschußvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 12 Abteilungen

1. Der Verein kann sich entsprechend der sportlichen Bereiche in einzelne Abteilungen gliedern.
2. Die Anerkennung als Abteilung erfolgt durch den Vorstand des Vereins und muß durch die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.
3. In den einzelnen Abteilungen müssen von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung ein AbteilungsleiterIn ernannt werden.

Die jeweiligen AbteilungsleiterInnen sind Mitglied des erweiterten Vorstands.

4. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend. Der Vorstand ist einzuladen.
5. Den Abteilungen wird weitgehende finanzielle Selbständigkeit im Rahmen eines vom Vorstand festzulegenden Budgets zugestanden. Dieses wird anhand der Hälfte der Beiträge der Mitglieder der Abteilung (mehrfache Mitgliedschaften in verschiedenen Abteilungen sind zu berücksichtigen) ermittelt. Über die Verwendung des beim Gesamtvereins verbleibenden Beitragsteils und der am Jahresende nicht verbrauchten Budgetanteile entscheidet der Vorstand. Abrechnungen und Zahlungen erfolgen ausschließlich über die Hauptkasse.

§ 13 Jugend des Vereins

1. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen für zwei Jahre. Diese überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. In den Jahren ohne Mitgliederversammlung ist dem Vorstand zu berichten. Die RechnungsprüferInnen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den RechnungsprüferInnen einer ausscheiden muß.

§ 15 Geschäftsordnung

Für die ordnungsgemäße Führung der Vereinsgeschäfte kann eine Geschäftsordnung erstellt werden. Sie ergänzt die Vereinssatzung und enthält Richtlinien für die Aufgaben des Vorstandes und die Durchführung von Sitzungen und Versammlungen. Die Beschlußfassung sowie Änderungen erfolgen einstimmig durch den Vorstand.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung müssen im Wortlaut des Antrags zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorgelegt werden.
2. Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen. Entsprechende Änderungen sind der Mitgliederversammlung vom Vorstand bekanntzugeben.

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom VersammlungsleiterIn und vom ProtokollführerIn zu unterzeichnen und ggf. an den Vorstand weiterzuleiten.

§ 18 Auflösung des Vereines

1. Der Verein kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seiner bisherigen satzungsgemäßen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Langenlonsheim mit der Zweckbestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden.

Langenlonsheim, 20.04.1999